

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

**Vereinbarung nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5.
März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.
Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)**

Auf Grundlage des eingereichten Leistungsangebotes vom 20.04.2016, zuletzt aktualisiert
durch Einreichungen vom 20.07.2016 wird

zwischen

dem Salzlandkreis

vertreten durch den Landrat,

in dessen Auftrag die Fachbereichsleiterin Frau Petra Czuratis

06400 Bernburg (Saale)

- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe -

und

dem Träger der Kindertageseinrichtung

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e.V.

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Sibylle Barby

Otto-Kohle-Str. 23

39218 Schönebeck (Elbe)

für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA

Kindertageseinrichtung "Haus des Kindes"

Neuer Markt 4

39240 Calbe (Saale)

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption, die Leistungsbeschreibung der Einrichtung sowie die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.

Maßgeblich ist ebenfalls, dass die Einrichtung Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff SGB VIII in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Salzlandkreis i.V.m. § 10 und § 12a Abs. 2 KiFöG LSA ist.

I. Leistungsvereinbarung

1. Leistungsanbieter und Leistungserbringer

1.1 Träger der Einrichtung

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e.V.
Otto-Kohle-Str. 23
39218 Schönebeck (Elbe)

Geschäftsführerin: Frau Sibylle Barby

Rechtsform: eingetragener Verein

Spitzenverband: AWO Landesverband Magdeburg

1.2 Tageseinrichtung:

Kindertageseinrichtung "Haus des Kindes"
Neuer Markt 4
39240 Calbe (Saale)

Leitung: Frau Heike Espenhahn

2. Inhalt des Leistungsangebotes

2.1 Art und Ziel des Leistungsangebotes

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i.V.m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ vom 07. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt unter anderem die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation, der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.

Der Träger verpflichtet sich entsprechend der vorgelegten Leistungsbeschreibung vom und der aktuellen pädagogischen Konzeption die Leistungen im angegebenen Umfang, der beschriebenen Art und Weise und der entsprechenden Qualität zu erbringen.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe seiner Aufnahmeregelungen aufzunehmen und zu betreuen. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitszeiten des pädagogischen Fachpersonals dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Leistungsumfanges führen.

3. Personaleinsatz

Der Einsatz der erforderlichen Anzahl von pädagogischen Fachkräften unter Beachtung des Mindestpersonalschlüssels wird gem. § 21 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA vom Träger gewährleistet.

Eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft ist als Leitungsperson einzusetzen.

4. Bauliche und räumliche Ausstattung

Die Angaben zum Gebäude und der räumlichen Ausstattung sind laut der Leistungsbeschreibung und dem vorliegendem Raumnutzungskonzept Grundlage der Vereinbarung.

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Jede Tageseinrichtung hat gemäß § 5 Abs. 3 KiFöG nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Der aktuelle Umsetzungsstand der Strukturqualität (Betriebserlaubnis, Ausstattung Räume, Anzahl Kinder, Gruppengrößen, Personalschlüssel etc.), Prozessqualität (Bildungsbereiche, Eingewöhnungsmodell, Tagesablauf, Beobachtung und Dokumentation, Portfolio etc.) und Ergebnisqualität (Erfassung von Ergebnissen, Zufriedenheit der Kinder / Eltern / Träger / Erzieher, etc.) ist in der aktuellen Leistungsbeschreibung erläutert.

Folgende Qualitätsentwicklungsvereinbarung für das Verhandlungsjahr 2016 wird festgelegt:

1. Weiterführung des Prozesses der Einführung und Anwendung des trägerinternen Qualitätsmanagementsystems
2. Weitere Umsetzung der Bereiche Beschwerdemanagement § 45 SGB VIII und Inklusion - dabei Zielsetzung /Umsetzung/ Ergebnisse/Schlussfolgerungen aufzeigen
3. Darstellung der "Ist Analyse" zum Stand der Umsetzung der Qualitätsstandards in der Kita + Ausblick für das Jahr 2017

Welche Qualitätsstandards sollen 2017 besondere Beachtung finden, wie soll dies realisiert werden?

III. Entgeltvereinbarung

1. Aufgaben und Ziele

Die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Merkmale bilden gemäß § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

2. Leistungsbezogenes Entgelt

Die Entgelte sind gemäß § 12 KiFöG LSA nach Alters- / Personengruppen und nach Betreuungsstunden gegliedert. Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der Kommune folgende Entgelte:

Zur Kenntnis

lfd. Nr.	Betreuungsart	Betreuungszeit in h	Zeitstaffelung	Wichtung	Verträge	gewichtete Verträge	Personalkosten nach Wichtung	Sachkosten	Platzkosten	Probe
----------	---------------	---------------------	----------------	----------	----------	---------------------	------------------------------	------------	-------------	-------

1. Kinder unter 3 Jahren - Kinderkrippe (KK)

1	KK	5	50%	50%	7,83	3,92	360,30 €	218,13 €	578,43 €	54.372,06 €
2	KK	6	60%	60%	0,00	0,00	432,35 €	218,13 €	650,49 €	- €
3	KK	7	70%	70%	2,83	1,98	504,41 €	218,13 €	722,54 €	24.566,51 €
4	KK	8	80%	80%	9,00	7,20	576,47 €	218,13 €	794,60 €	85.817,19 €
5	KK	9	90%	90%	5,67	5,10	648,53 €	218,13 €	866,66 €	58.933,07 €
6	KK	10	100%	100%	11,92	11,92	720,59 €	218,13 €	938,72 €	134.237,24 €
7	KK	11	110%	110%	0,00	0,00	792,65 €	218,13 €	1.010,78 €	- €
					37,25	30,12				357.926,07 €

Kosten päd. Personal	260.421,79 €	Sachkosten	97.504,29 €
gewichtete Verträge	30,12	Verträge	37,25
Monate	12	Monate	12
Kosten je Platz/Monat	720,59 €	Kosten je Platz/Monat	218,13 €

2. Kinder über 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht - Kindergarten (KG)

1	KG	5	50%	50%	6,25	3,13	160,13 €	186,44 €	346,57 €	25.993,09 €
2	KG	6	60%	60%	0,00	0,00	192,16 €	186,44 €	378,60 €	- €
3	KG	7	70%	70%	7,92	5,54	224,18 €	186,44 €	410,63 €	39.009,58 €
4	KG	8	80%	80%	18,42	14,73	256,21 €	186,44 €	442,65 €	97.826,41 €
5	KG	9	90%	90%	8,92	8,03	288,24 €	186,44 €	474,68 €	50.790,73 €
6	KG	10	100%	100%	35,92	35,92	320,26 €	186,44 €	506,71 €	218.390,29 €
7	KG	11	110%	110%	0,67	0,73	352,29 €	186,44 €	538,73 €	4.309,86 €
					78,08	68,08				436.319,95 €

Kosten päd. Personal	261.622,77 €	Sachkosten	174.697,18 €
gewichtete Verträge	68,08	Verträge	78,08
Monate	12	Monate	12
Kosten je Platz/Monat	320,26 €	Kosten je Platz/Monat	186,44 €

Die Entgelte enthalten nicht die für besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen gemäß § 8 KiFöG LSA entstehenden personellen und sächlichen Kosten oder die Kosten für die hierfür notwendigen Investitionen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der ermittelten Entgelte an den Träger der Tageseinrichtung erfolgt durch die gemäß § 12b KiFöG LSA zuständige Kommune entsprechend einer zwischen Einrichtungsträger und Kommune zu schließenden Vereinbarung.

Die Berücksichtigung der Abrechnung der Mehrkindermäßigung bleibt hierzu unberührt. Der Träger rechnet die Mehrkindermäßigung gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenständig ab.

4. Statistik

Eine monatliche Meldung der tatsächlich belegten Plätze (Stichtag: 15. des Monats) durch den Träger der Kindertageseinrichtung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats vorzunehmen.

Die statistische Meldung soll in elektronischer Form an den Fachbereich II, Fachdienst 22 erfolgen.

5. Prüfung

Der Träger hat in Umsetzung des § 11a Abs. 4 KiFöG LSA die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgeschlossenen Haushaltsjahres der Einrichtung nachvollziehbar und transparent darzustellen.

Der Träger ist verpflichtet, dem Salzlandkreis die Prüfung nach § 11a Abs. 4 KiFöG LSA der übermittelten Kostennachweise vor Ort zu ermöglichen. Der Salzlandkreis kann die Prüfung selbst durchführen oder andere geeignete Sachverständige beauftragen.

6. Vereinbarungszeitraum / Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016. Diese verlängert sich jeweils um einen Monat, solange keine neue Vereinbarung für das aktuelle Verhandlungsjahr einvernehmlich abgeschlossen ist.

Wird vorgenannte Vereinbarung zwischen den Parteien verändert oder unterjährig neu gefasst, tritt die dann abgeschlossene Vereinbarung an die Stelle der in S. 1 bezeichneten Vereinbarung.

Treten nach Abschluss der Vereinbarung unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen ein, die der Entgeltvereinbarung zu Grunde lagen, gilt § 78d Abs. 3 SGB VIII.

Für die Kündigung der Vereinbarung gelten die Vorschriften für öffentlich rechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X).

Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Salzlandkreis ist insbesondere dann möglich, wenn der Trägers eine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird wirksam, sofern die zuständige Kommune gem. § 11 a Abs. 1 KiFöG LSA ihr Einvernehmen erteilt hat.

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die pädagogische Konzeption der Einrichtung, in der derzeit gültigen Fassung, der Kostenplan und der Prüfbericht.

Datum, Unterschrift Salzlandkreis

Datum, Unterschrift Träger

